

Berechtigungen der Realschüler.

Das **Reifezeugnis** einer sächsischen Realschule berechtigt:

- I. zum einjährig-freiwilligen Militärdienst;
- II. zur Zahlmeister- und Intendantursekretär-Laufbahn im Landheer;
- III. zur Marineingenieur-Laufbahn;
- IV. zur Annahme als technischer Sekretariatsaspirant der Kaiserlichen Marine; zur Feuerwerks-, Torpeder- und Festungsbau-Offizierslaufbahn zwar nicht erforderlich, aber in der Praxis sehr wertvoll;
- V. zum Besuche der fachwissenschaftlichen Kurse an den öffentlichen Handelslehranstalten in Dresden, Leipzig usw.;
- VI. zum Besuche der Handelshochschule in Leipzig nach erfolgreich bestandener Lehrzeit und zur Prüfung für Handelslehramtskandidaten (frühestens am Schlusse des 6. Semesters);
- VII. zum landwirtschaftlichen Studium an der Universität Leipzig nach mindestens 3jähriger praktischer Ausbildung;
- VIII. zum prüfungsfreien Eintritt in die Königl. Gewerbeakademie zu Chemnitz; bei zu starkem Andränge finden zunächst die Aufnahme, die in Mathematik und Deutsch mindestens die Zensur 2 haben;
- IX. zum prüfungsfreien Eintritt in die Königl. Baugewerkschule zu Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen i. V., Zittau und die Königl. Tiefbauschule zu Zittau nach mindestens halbjähriger praktischer Ausbildung, wie auch zum Eintritt in die Ingenieurschule zu Zwickau;
- X. zur Feldmesserlaufbahn;
- XI. zur Laufbahn als Fachlehrer für Zeichnen an gewerblichen Schulen;
- XII. a) Assistenten- und Sekretärprüfung im Anstellungsbereiche des Ministeriums des Innern, Justizministeriums, Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, Finanzministeriums nur bei der Verwaltung der Staatseisenbahnen und zwar für Stationsassistenten II. und I. Klasse, Bureauassistenten und Betriebssekretäre, und bei der Verwaltung der Staatsschulden, b) nur zur Assistentenprüfung im übrigen Anstellungsbereiche des Finanzministeriums;
- XIII. zum Eintritt in die Obersekunda der Oberrealschulen. Auch in der Obsekunda eines Realgymnasiums können Schüler, die das Reifezeugnis einer Realschule besitzen, unter vorläufiger Befreiung vom Lateinunterrichte aufgenommen werden, wenn sie in den übrigen Fächern voll genügen; es ist aber dafür Sorge zu tragen, daß sie binnen Jahresfrist im Stande sind, am Lateinunterrichte ihrer Klasse sich zu beteiligen.

Zeitweilig wird an einem Lehrerseminar eine 4. Klasse eingerichtet, in die solche Realschulabiturienten aufgenommen werden, die im Abgangszeugnis mindestens die Zensur II erlangt und eine Aufnahmeprüfung am Seminar bestanden haben.

Zum Eintritt in den Reichspostdienst genügt zwar der erfolgreiche Besuch der 2. Realschulklasse, doch werden bei den starken Anmeldungen junger Leute mit Realschulreifezeugnis meist nur solche Leute gewählt, so daß hier das Reifezeugnis, auch in Rücksicht auf die künftigen Prüfungen, kaum entbehrlich ist.

Der erfolgreiche Besuch der **3. Realschulklasse** berechtigt:

- I. zum Besuche der Königlichen Akademie der bildenden Künste;
- II. zum Besuche der Dresdener Gartenbauschule des Gartenbauverbandes für das Königreich Sachsen, wenn der Aufzunehmende als Hauptzensur mindestens III hat und eine wenigstens zweijährige ununterbrochene und erfolgreiche Lehrzeit in einer geeigneten Gärtnerei nachweisen kann.

Endlich entbindet der Besuch der Realschule bis zum vollendeten 15. Lebensjahre vom Besuche der öffentlichen Fortbildungsschule, falls der Schüler die seinem Alter entsprechende Klasse (d. i. die Reife für die 2. Klasse) erreicht hat.

Ausserdem sei darauf hingewiesen, dass junge Leute, die sich dem kaufmännischen Beruf widmen wollen, auf ein wesentlich besseres Fortkommen rechnen können, wenn sie nicht mit der Konfirmation, sondern erst nach erlangter Reife die Realschule verlassen, und ähnlich verhält es sich auch mit den anderen praktischen Berufen.

